



Vereinbarungen betreffend der Einhaltung des Mindestlohngesetzes

Zwischen der Firma Oharek GmbH, Höhenburgstraße 31, 75038 Oberderdingen
(Auftraggeber genannt)

und der Firma
(Auftragnehmer genannt) Timotrans, Bessemerstraße 10, 40699 Erkrath

1. Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages:

- a) den Mindestlohn gem. § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) an alle von ihm im Inland beschäftigten Arbeitnehmer rechtzeitig im Sinne des § 2 MiLoG zu zahlen,
- b) entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnungen maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren,
- c) entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werkleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen. Gültige Rechtsverordnungen zur Meldepflicht gemäß § 16 MiLoG können angewendet werden.

Für den Fall, daß der Auftragnehmer seinerseits einen Nachunternehmer einsetzt, hat er diesen entsprechend im Sinne der Ziffer 1 zu verpflichten.

2. Vertragsstrafe

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts,- oder Landgericht überprüfbaren Höhe zu bezahlen.

Weiter bitten wir Sie uns diese Vereinbarung unterschrieben zurückzusenden. Andernfalls werden wir Ihnen 15€ Bearbeitungsgebühren berechnen.

3. Kündigungsmöglichkeit

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1, so ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer fristlos ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, ohne daß es einer vorherigen Abmahnung bedarf.

4. Freistellungsvereinbarung

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer/Verleiher aus dem Mindestlohngesetz beruhen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Auftragnehmers beziehungsweise von diesem eingesetzter Nachunternehmer gegen den Auftraggeber verhängt werden. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegen Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

5. Vorlagepflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung dem Auftraggeber alle Unterlagen vorzulegen, die dieser dazu benötigt, die Einhaltung des § 20 MiLoG zu überprüfen. Die Vorlagepflicht kann auch durch eine Bescheinigung des Steuerberaters des Auftragnehmers erfolgen, in dem dieser bestätigt, daß die Verpflichtungen nach § 20 MiLoG durch seinen Mandanten eingehalten werden.

6. Unbedenklichkeitsbescheinigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, regelmäßig eine Bescheinigung in Steuersachen (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) beim Auftragnehmer anzufordern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese unverzüglich auf erstes Anfordern beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen.

Hiermit bestätigen wir den Erhalt und Einhaltung dieses Schreibens:

Auftraggeber
Oharek GmbH

Datum/Ort

Unterschrift + Stempel